Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von dem Souveränitätsrecht, den Senat erneuern zu helfen, ausschließt. Dieses ist also wider alle Grundsatze, wider die Souveränität, wider das repräsentative System, wider die Constitution, ja wider alle Gerechtigkeit!

Wenn sie bei Annahme der Constitution mehrere Repräsentanten wählten, als grosse Kantone, der Volkszahl nach gerechnet, so hat dieses, wie schon bemerkt wurde, das ganze Volk eingestanden; sie haben also nicht damals auf das Recht, den Senat zur Zeit erneuern helfen zu wollen, dadurch Verzicht gethan. Sie haben das Recht zu wählen, auch alsdann noch, wenn diese Resolution constitutionswidrig angenommen werden sollte; denn wider die Constitution kann kein Gesez gelten.

Wir führen das Volk selbst zum Mißvergnügen; selbst Aristokraten könnten zum Untergang der Republik nichts mehreres beitragen, als wir beitragen. — Wir verletzen die Constitution, und drohen andern mit dem Tode, dieselbe zu halten. Wir sagen, das Souveränitätsrecht ruhet auf dem ganzen Volk, und wir schliessen ein Theil davon aus. Wir behaupten, das Repräsentative ruhe auf allen Bürgern, und ein Drittheil erklären wir dessen verlurstig.

Bei Annahme der Constitution hat nicht der Kanton Schafhausen für Schafhausen, sondern für ganz Helvetien Repräsentanten gewählt, und dieses haben alle Urversammlungen eingestanden; sie haben das Erneuerungsrecht nicht dadurch verlieren können.

Alle Gesetze, die während einer solchen Gesezgebung gemacht werden, sind illegal, ungültig; sie sind nicht der Ausdruck des Willens des Souveräns. Eine solche Repräsentation selbst ist ein Verbrechen gegen die frei auszuübenden Souveränitätsrechte des samtlichen Volkes, und wider die Constitution.

Aber was will ich Gründe von Gerechtigkeit aufstellen? sie scheinen mir nichts zu nützen, und alles nur eine neue Probe der Willkühr zu seyn. Ich verwerfe den Beschluß, und sollte ich auch der einzige seyn.

Man ruft: zur Ordnung!

Pfyffer erklärt, er habe vor einigen Tagen einzig gesagt, in der damals zu berathenden Resolution sey blos der reine Grundsatz der Ersetzung des austretenden Viertheils des Senats nach der Bevölkerung enthalten — und von keiner Ausschliessung der Kantone die Rede; hierüber werde man in der Folge erst bei künftigen Resolutionen sprechen können.

Zäslin hält solche Protestationen gegen ordnungsmässig, von der Mehrheit des Senats sanctionirte Gesetze für sehr unschiklich. Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Devevey glaubt, man soll sich jezt einzig an den vorliegenden Beschluß halten: es ist eine natürliche Folge des schon angenommnen Beschluß, was derselbe von der Wiederbesetzung des Senats sagt. Alles übrige findet er in der Ordnung, und stimmt zur Annahme. Daß über die Entscheidung der Wahlmänner eine allgemeine Bestimmung gemacht worden, halt er für sehr zweckmässig.

Fuchs wiederholt, daß nach seiner Meinung die mangelnden Glieder des grossen Raths durch die Wahlversammlungen wieder ersezt werden sollten; in Hoffnung eines nachfolgenden Beschlusses hierüber, nimmt er den gegenwartigen an.

Mittelholzer glaubt, der 41. und 43. Art. der Constitution erlauben nicht, daß die mangelnden Glieder des grossen Raths dieß Jahr ersezt werden; es soll das nur alle 2 Jahre geschehen — und dieß ist ein neuer Beweis, wie fehlerhaft die Entwicklung der repräsentativen Grundsatze in unsrer Verfassung ist. —

Fuchs: Von der Erneuerung des grossen Raths, die alle 2 Jahre geschehen soll, ist die Ersetzung verschieden, und die Constitution will, daß 8 Glieder jedes Kantons im grossen Rath sitzen.

Crauer: Die Constitution ist offenbar auch hier mit sich selbst im Widerspruch: wenn man in solchen Fällen das thun soll, was das repräsentative System erfodert, so muß man die mangelnden Glieder des grossen Raths dieses Jahr ersetzen lassen. Dazu hat aber der grosse Rath die Initiative, die er durch einen nachfolgenden Beschluß ausüben kann; er nimmt den gegenwartigen an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 10. Sept. Man bemerkt seit gestern auf der ganzen Linie des rechten Flügels außerordentliche Bewegungen, und die wenigen Truppen, die wir noch hier hatten, erhielten heute früh Befehl in aller Eile nach Rapperschwyl sich zu begeben; sie sind bereits fort. Das Militärhospital wird geleert, die Verwundeten alle werden auf Wagen fortgeführt.

Großer Rath, 11. Sept. Beschluß, es sollen die austretenden Senatoren der vom Feinde besezten Kantone, die neue Glieder in den Senat zu senden haben, im Senate bleiben, bis sie wieder ersezt worden.

Senat, 11. Sept. Beschluß der Debatten über den 3. Abschn. der Constitution, von dem helvetischen Bürgerrecht.